



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die stadt wien marketing gmbh, FN 181636m, A-1090 Wien, Kolingasse 11/7, fungiert seit ihrer Gründung im Sommer 1999 als große organisatorische Klammer, die Mega-Events und Kleinstveranstaltungen verbindet und Veranstalter durch verstärkte Kooperation und Werbung vernetzt.
- Die stadt wien marketing gmbh tritt zum Teil selbst als Veranstalter auf, zum Teil ist sie Kooperationspartner oder einfach nur Kommunikationsschiene.
- Für nähere Informationen vgl. www.wien-event.at.
- 1.2. Für sämtliche Geschäfte zwischen der stadt wien marketing gmbh und ihren Vertragspartnern gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.
- Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der stadt wien marketing gmbh sind nur dann wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von der stadt wien marketing gmbh anerkannt werden.
- Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.
- Unwirksame Bestimmungen sind durch die ihnen hinsichtlich Sinn und Zweck am nächsten kommenden und wirksamen Bestimmungen zu ersetzen.

2. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

- 2.1. Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der jeweils abzuschließende Vertrag. Sofern im Einzelfall nicht Abweichendes festgelegt wird, besteht der Leistungsvertrag aus Auftrag und Auftragsbestätigung, in denen der komplette Leistungsumfang sowie die Vergütung festgehalten wird.
- 2.2. Angebote der stadt wien marketing gmbh sind grundsätzlich freibleibend; Antworten des Vertragspartners auf Angebote der stadt wien marketing gmbh gelten als Aufträge des Vertragspartners.
- 2.3. Aufträge des Vertragspartners gelten erst durch schriftliche und unterfertigte Auftragsbestätigung der stadt wien marketing gmbh als angenommen, es sei denn, die stadt wien marketing gmbh gibt im Einzelfall zu erkennen, dass sie den Auftrag annimmt (zB durch Tätigwerden auf Grund des Auftrags des Vertragspartners/Kunden). Der Vertragspartner ist für die Dauer von 30 Tagen an seine Aufträge gebunden.
- 2.4. Weicht die Auftragsbestätigung der stadt wien marketing gmbh unwesentlich vom Inhalt der Bestellung des Vertragspartners ab, gilt die Abweichung vom Vertragspartner als genehmigt, sofern er nicht unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung dagegen schriftlich Einwendungen erhebt.
- 2.5. Alle in der Auftragsbestätigung genannten Preise verstehen sich in Euro exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.



3. Umfang der Leistungen

- 3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Vertragspartners und der schriftlichen Auftragsbestätigung der stadt wien marketing gmbh.
Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.
- 3.2. Werden nach Vertragsabschluss Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Vertragsinhalt notwendig, so teilt dies die stadt wien marketing gmbh dem Vertragspartner unverzüglich mit.
Wird durch solche Änderungen oder Abweichungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht dem Vertragspartner kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
Die stadt wien marketing gmbh ist jedenfalls berechtigt, in Abstimmung mit dem Vertragspartner Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern.
- 3.3. Soweit die stadt wien marketing gmbh zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten Verträge schließt (zB Mietverträge, Cateringverträge, Verträge mit Künstlern etc), erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Vertragspartners, es sei denn es wird ausdrücklich Abweichendes vereinbart.
- 3.4. Alle von der stadt wien marketing gmbh vorgeschlagenen bzw durchzuführenden Leistungen sind vom Kunden zu überprüfen und binnen 2 Werktagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
Der Vertragspartner ist verpflichtet, die rechtliche – vor allem die wettbewerbs-, marken- und urheberrechtliche – Zulässigkeit der von der stadt wien marketing gmbh vorgeschlagenen bzw von ihr durchzuführenden Leistungen überprüfen zu lassen.
Die stadt wien marketing gmbh veranlasst eine gesonderte externe rechtliche Prüfung nur bei ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung, wobei die mit der rechtlichen Prüfung verbundenen Kosten vom Vertragspartner zu tragen sind.

4. Eigentumsrecht / Urheberschutz

- 4.1. Alle Leistungen der stadt wien marketing gmbh, wie zB Ideen, Vorschläge, Konzepte etc, aber auch Teile daraus, bleiben grundsätzlich im Eigentum der stadt wien marketing gmbh, es sei denn, es wurde ausdrücklich Abweichendes vereinbart.
- 4.2. Die stadt wien marketing gmbh ist im Zuge der Auftragsausführung berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die stadt wien marketing gmbh hinzuweisen, ohne dass dem Vertragspartner dafür ein Entgeltanspruch zustünde.
- 4.3. Der Vertragspartner erwirbt durch Zahlung des vereinbarten Honorars nur das Recht der Nutzung der Ideen, Vorschläge, Konzepte etc zum vertraglich vereinbarten Zweck.
Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der stadt wien marketing gmbh darf der Vertragspartner die Leistungen der stadt wien marketing gmbh nur selbst und ausschließlich in Österreich nutzen.
Das Nutzungsrecht des Vertragspartners endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der stadt wien marketing gmbh.



- 4.4. Für den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang übersteigende Nutzungen von Leistungen der stadt wien marketing gmbh, ist jedenfalls die vorherige schriftliche Zustimmung der stadt wien marketing gmbh erforderlich; dies unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht.

Der stadt wien marketing gmbh steht für solche, von der ursprünglichen Vereinbarung abweichende Nutzungen, eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

5. Honorar

- 5.1. Soweit nichts vertraglich anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der stadt wien marketing gmbh für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

- 5.2. Die stadt wien marketing gmbh ist berechtigt, zur Deckung ihrer Aufwendungen Akontozahlungen (Kostenvorschüsse) zu verlangen.

- 5.3. Alle Leistungen der stadt wien marketing gmbh, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert vergütet.

Insbesondere alle Nebenleistungen der stadt wien marketing gmbh, wie Reisekosten, Barauslagen etc, werden gesondert entlohnt, es sei denn, der Leistungsvertrag enthält abweichende Regelungen.

- 5.4. Kostenvoranschläge bzw Angebote der stadt wien marketing gmbh sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, es wurde Abweichendes vereinbart.

Ist abzusehen, dass die tatsächlichen anfallenden Kosten die veranschlagten Kosten um mehr als 20 % übersteigen werden, wird die stadt wien marketing gmbh den Vertragspartner auf die höheren Kosten schriftlich (Telefax oder E-Mail) hinweisen.

Die Kostenüberschreitung gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen 2 Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

- 5.5. Für alle Arbeiten der stadt wien marketing gmbh, die aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der stadt wien marketing gmbh eine angemessene Vergütung.

Der Vertragspartner erwirbt mit der Bezahlung der Vergütung keinerlei Rechte an den nicht zur Ausführung gelangten Arbeiten. Die Konzepte, Entwürfe etc für die nicht zur Ausführung gelangten Arbeiten sind unverzüglich und unaufgefordert der stadt wien marketing gmbh zurückzustellen.

6. Rechnungslegung

- 6.1. Rechnungen der stadt wien marketing gmbh sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig und müssen längstens innerhalb von 30 Tagen auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto eingelangt sein.

- 6.2. Bei verspäteter Zahlung gelten eine angemessene Mahngebühr von EUR 15,- sowie Verzugszinsen in der Höhe von 8 % pro Jahr über dem Basiszinssatz als vereinbart.

- 6.3. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der stadt wien marketing gmbh.

- 6.4. Der Vertragspartner darf nur mit unbestrittenen bzw rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen der stadt wien marketing gmbh aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen die stadt wien marketing gmbh geltend machen.



7. Kündigung

- 7.1. Der Vertragspartner ist grundsätzlich berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der stadt wien marketing gmbh vorzeitig zu kündigen.
- Die vorzeitige Kündigung des Vertragsverhältnisses entbindet die Vertragspartner jedoch nicht von der Zahlung der vertraglich vereinbarten Honorare bzw von der Zahlung bereits erbrachter Vorleistungen an die stadt wien marketing gmbh.
- Es wird ausdrücklich vereinbart, dass infolge vorzeitiger und nicht durch die stadt wien marketing gmbh veranlasster Kündigung des Vertrags durch den Vertragspartner eine Kürzung des Honorars aufgrund ersparter Aufwendungen der stadt wien marketing gmbh ausgeschlossen ist.
- 7.2. Von der in Punkt 7.1 genannten Kündigungsmöglichkeit bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht sowohl der stadt wien marketing gmbh als auch des Vertragspartners unberührt.
- Dieses außerordentliche Kündigungsrecht steht der stadt wien marketing gmbh insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar durch den Vertragspartner trotz Mahnung nicht gezahlt wird.

8. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

- 8.1. Der stadt wien marketing gmbh sind allfällige Reklamationen innerhalb von 5 Werktagen nach Leistungserbringung durch die stadt wien marketing gmbh schriftlich zur Kenntnis zu bringen und zu begründen.
- Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Vertragspartner grundsätzlich nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die stadt wien marketing gmbh zu.
- 8.2. Die Haftung der stadt wien marketing gmbh richtet sich grundsätzlich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- Werden keine besonderen Haftungsbestimmungen vereinbart, haftet die stadt wien marketing gmbh grundsätzlich nur für jene Schäden, die nachweislich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertrags- und Pflichtverletzung der stadt wien marketing gmbh zurückzuführen sind.
- 8.3. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen die stadt wien marketing gmbh sind gleichgültig aus welchem Rechtsgrund der Höhe nach grundsätzlich auf das vereinbarte Honorar beschränkt.
- 8.4. Ausschließlich die Vertragspartner sind für die Einhaltung der rechtlichen, insbesondere der wettbewerbs-, marken- und urheberrechtlichen, Vorschriften bei den von der stadt wien marketing gmbh vorgeschlagenen Maßnahmen verantwortlich. Jegliche Haftung der stadt wien marketing gmbh in diesem Zusammenhang ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Vertragspartner bestätigt durch seine Freigabe, dass er sich von der rechtlichen Unbedenklichkeit der jeweiligen von der stadt wien marketing gmbh vorgeschlagenen bzw von ihr durchzuführenden Maßnahme vergewissert hat.
- Für den Fall, dass die stadt wien marketing gmbh infolge der Durchführung einer vom Vertragspartner freigegebenen Maßnahme in Anspruch genommen wird, hat der Vertragspartner die stadt wien marketing gmbh schad- und klaglos zu halten und ihr sämtliche dadurch entstehenden finanziellen und sonstigen Nachteile zu ersetzen.
- 8.5. Soweit der stadt wien marketing gmbh im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt die stadt wien marketing gmbh über Aufforderung derartige Ersatzansprüche an den Vertragspartner ab. In einem solchen Fall stehen dem Auftraggeber gegen die stadt wien marketing gmbh keine weiteren Ansprüche zu. Der Vertragspartner ist diesfalls berechtigt, die Ansprüche auf eigene Kosten durchzusetzen.



9. Geheimhaltungspflicht

- 9.1. Die stadt wien marketing gmbh, ihre Mitarbeiter und die von ihr beigezogenen Dritten sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Vertragspartner/Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich sowohl auf den Vertragspartner als auch auf dessen Geschäftsvorgänge und Geschäftsverbindungen.
- 9.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

10. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 10.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der stadt wien marketing gmbh und dem Vertragspartner aus oder im Zusammenhang diesem Vertragsverhältnis, einschließlich von Streitigkeiten über dessen Gültigkeit ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 10.2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar zwischen der stadt wien marketing gmbh und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.